KREIS UNNA

DER LANDRAT

19.04.2017 **Drucksache 061/17**

„Gute Schule 2020„ und "Kommunalinvestitionsförderungsgesetz" - Gesamtkonzept zum Einsatz der Fördermittel in den Jahren 2017 bis 2020 sowie Veränderung der investiven Ansatzplanung im Haushaltsjahr 2017 und der mittelfristigen Finanzplanung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Bildung und Kultur	16.05.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Unterausschuss für Hoch- und Tiefbauangelegenheiten	31.05.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben	12.06.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	26.06.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	27.06.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst		
Berichterstattung	Dezernent Dr. Detlef Timpe		
Budget	40	Schulen und Bildung	
Produktgruppe	40.01 und 40.02	Berufskollegs und Förderschulen	
Produkt			
Haushaltsjahr	2017 - 2020	**Investive Einzahlung [€]**	rd. 10,8 Mio.

Beschlussvorschlag

1. Der Landrat wird beauftragt, das für den Kreis Unna aus dem Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ verfügbare Kreditkontingent in Höhe von insgesamt rd. 7,43 Mio. € sowie die bisher noch nicht verwendeten Fördermittel aus dem „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“ des Bundes von insgesamt rd. 3,41 Mio. € wie in der Drucksache dargelegt einzusetzen.

2. Den hierfür erforderlichen Veränderungen in der investiven Ansatzplanung für das Haushaltsjahr 2017 sowie der mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2020 wird zugestimmt.

Sachbericht

1. Gesamtkonzept für den Mitteleinsatz

Dem Kreis Unna werden aus nachstehenden Investitionsprogrammen erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt:

a) Investitionsprogramm „Gute Schule 2020“

„Gute Schule 2020“ ist ein kommunales Investitionsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Modernisierung von Schulen. Das Land stellt ab dem 01.01.2017 gemeinschaftlich mit der NRW.BANK dem Kreis Unna rd. **7,43 Mio. €** auf Antrag bereit. Nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen kann jede Kommune jährlich bis zu 25 Prozent ihres Gesamtkreditkontingents in den Jahren von 2017 bis 2020 in Anspruch nehmen; für den Kreis Unna sind dies rd. **1,9 Mio. € pro Jahr**. Die Fördersumme wird den Kommunen in Form eines **zins- und tilgungsfreien Darlehens** (Schuldendiensthilfe) zur Verfügung gestellt, die Gesamtlaufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Eine einmalige Übertragung der Fördersumme in das Folgejahr ist möglich, nicht genutzte Kontingente des Jahres 2020 verfallen allerdings mit Ablauf 2020. Der Kreis Unna hat die Inanspruchnahme der Mittel im Haushaltsjahr 2017 bereits bei der Höhe der **Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung 2017** berücksichtigt.

Da das Gesetz erst nach Aufstellung des Haushaltes 2017 konkrete Formen angenommen hat, bestanden zunächst lediglich **grobe Überlegungen**, die Mittel für die bereits investiv geplanten Maßnahmen zur energetischen Sanierung der „Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede“ (rd. 1,30 Mio. €) und der „Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen-Heil“ (rd. 1,75 Mio. €) einzusetzen.

Um aber sämtliche zur Verfügung stehenden Fördermittel über das Programm „Gute Schule 2020“ unter Berücksichtigung von notwendigen Vorlaufzeiten und der personellen Kapazitäten in der Bauverwaltung verwenden zu können, müssen bisher erst später geplante Maßnahmen vorgezogen und deren Umsetzung noch in 2017/2018 begonnen werden. Konkret ist hier der „**Neubau der Kreissporthalle in Unna“** (als Ersatzbau der Sporthalle des Hansa-Berufskollegs) vorgesehen (ursprünglich geplant als Anbau), da hierfür die **bereits vorliegenden Planunterlagen** des „Neubaus der Sporthalle am Freiherr-vom-Stein-Berufskolleg in Werne“ Verwendung finden können. Der Landrat schlägt daher vor, die Mittel wie folgt zu verwenden:

„Gute Schule 2020“	Investitionsmaßnahme	Betrag
2017	Neubau Sporthalle Unna	1.000.000 €
	Neubau Förderzentrum Unna	357.939 €
2018	Neubau Sporthalle Unna	2.357.939 €
2019	Neubau Förderzentrum Unna	1.857.939 €
2020	Neubau Förderzentrum Unna	557.939 €
	Energetische Sanierung Karl-Brauckmann-Schule	1.300.000 €
	Summe:	**7.431.756 €**

Für das Haushaltsjahr 2017 muss dabei ein Betrag von rd. **0,5 Mio. €** in das Jahr 2018 **übertragen** werden. In den übrigen Jahren 2018 bis 2020 wird jeweils das gesamte Jahreskontingent ausgeschöpft.

Die Inanspruchnahme der Mittel hat auf der Grundlage dieses vom Kreistag beschlossenen **Gesamtkonzeptes zur Verwendungsplanung** zu erfolgen und ist der NRW.Bank sodann innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung vorzulegen.

b) „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“

Auf Grundlage des „Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes“ (KInvFG) stellt der **Bund** bereits seit 2015 dem Kreis nach dem im KInvFG des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Verteilungsschlüssel einen Betrag in Höhe von insgesamt rd. **3,81 Mio. €** auf Antrag zur Verfügung. Die Investitionsmaßnahmen werden mit bis zu 90 v. H. gefördert, so dass jeweils ein Mindesteigenanteil des Kreises Unna von 10 v. H. zu erbringen ist. Die **bisherigen Planungen** sahen folgende Verwendung der Mittel vor:

KInvFG	Investitionsmaßnahme	Betrag
2016	Energetische Sanierung Sporthalle Werne	693.000 €
2017	Energetische Sanierung Sporthalle Werne	1.521.000 €
2018	Energetische Sanierung Kreissporthalle Unna	900.000 €
2019	Energetische Sanierung Karl-Brauckmann-Schule	694.000 €
	Summe	**3.808.000 €**

Konkret sollen auch in Anbetracht der **neuerlichen Planungen** weiterhin drei Investitionsmaßnahmen mit den Fördermitteln des KInvFG finanziert werden. Statt der energetischen Sanierung der Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede, welche nun über das Programm „Gute Schule 2020“ gefördert wird, wird die energetische Sanierung der Sporthalle am Lippe BK gefördert. Die Verwendung der Mittel gestaltet sich mithin wie folgt:

KInvFG	Investitionsmaßnahme	Betrag
2016	Energetische Sanierung Sporthalle Werne	693.000 €
2017	Energetische Sanierung Sporthalle Werne	1.521.000 €
2018	Energetische Sanierung Sporthalle Lippe BK	180.000 €
	Energetische Sanierung Kreissporthalle Unna	135.000 €
2019	Energetische Sanierung Sporthalle Lippe BK	1.260.000 €
	Energetische Sanierung Kreissporthalle Unna	18.897 €
	Summe	**3.807.897 €**

2. Veränderungen der investiven Ansatzplanung 2017 und der mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2020

a) Neubau an der Kreissporthalle Unna / Errichtung eines Parkplatzes

Wie bereits unter Punkt 1 a) geschildert, ist gegenüber der bisherigen Planung (vgl. Produkthaushalt 2017/Budget 40 Schulen und Bildung, S. 9 ff.) mit Blick auf die engen Fristen zur Verwendung der Fördermittel der **Sporthallenersatzbau für das Hansa Berufskolleg in Unna** vorgezogen worden. Dieser wird auch nicht (wie ursprünglich geplant) als Anbau an die Kreissporthalle sondern als **Neubau** erfolgen. Hierdurch kann auf die Planung der aktuell in Ausführung befindlichen Sporthalle Werne/Freiherr-vom-Stein Berufskolleg als **„Baumuster“** zurückgegriffen und insofern eine termingerechte Realisierung des Projektes gewährleistet werden. Hieraus ergeben sich folgende Änderungen zur bisherigen Ansatzplanung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018:

Kreissporthalle Unna - Anbau/Neubau					
Jahr	bisherige Ansatzplanung		neuer Ansatz		Veränderung ggü. Planung
	Ausz.	Einz.	Ausz.	Einz.	
2017	100.000		1.000.000	1.000.000 (Gute Schule 2020)	-900.000
2018	2.000.000		3.100.000	2.357.939 (Gute Schule 2020)	-1.100.000

Dies entspricht gegenüber den bisherigen Planungen zwar insgesamt Mehrauszahlungen in Höhe von rd. 2,0 Mio. €, allerdings ist die Maßnahme auf der Grundlage eines anderen baulichen Konzeptes mit insgesamt rd. **3,4 Mio. €** aus Fördermitteln des Programms „Gute Schule 2020“ fast vollständig finanziert.

Mit dem Neubau der Sporthalle und des insofern erforderlichen Abrisses des bisherigen Parkplatzes an der Kreisporthalle entsteht die Notwendigkeit eines entsprechenden **Parkplatzneubaus**. Für diesen bisher nicht veranschlagten Bau an der Kreisporthalle in Unna sind für 2017 **außerplanmäßig** investive Auszahlungen in Höhe von **0,5 Mio. €** vorzusehen, für das Haushaltsjahr 2018 sind weitere 0,7 Mio. € einzuplanen.

b) Förderzentrum Unna

Für das **Förderzentrum Unna** wurde im Haushalt 2017 ein investiver Ansatz in Höhe von rd. 1,1 Mio. € gebildet. Die neuerlichen Planungen sehen hier nun eine Verschiebung des Projektes in die Jahre 2018 bis 2020 und damit eine Verringerung des bisherigen Haushaltsansatzes für das Jahr 2017 vor. Eine entsprechende Übersicht bietet nachfolgende Tabelle:

Neubau Förderzentrum Unna					
Jahr	bisherige Ansatzplanung		neuer Ansatz		Veränderung ggü. Planung
	Ausz.	Einz.	Ausz.	Einz.	
2017	1.100.000		400.000	357.939 (Gute Schule 2020)	-700.000
2018	6.000.000		2.000.000		-4.000.000
2019	1.000.000		4.000.000	1.857.939 (Gute Schule 2020)	3.000.000
2020	0		1.900.000	557.939 (Gute Schule 2020)	1.900.000

Eine Gesamt-Übersicht über die sich nun ergebenden aktuellen und mittelfristigen investiven Baumaßnahmen im Fachbereich 40 – Schulen und Bildung ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt.

Zu den **notwendigen Baubeschlüssen** wird im Übrigen auf die Drucksache 062/17 verwiesen.

3. Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragssatzung

Gem. § 81 Abs. 2 GO NRW ist unverzüglich eine Nachtragssatzung u.a. dann zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen **erheblichen Umfang** geleistet werden müssen oder Auszahlungen für bisher **nicht veranschlagte** Investitionen geleistet werden sollen.

Diese Tatbestandsvoraussetzungen werden mit den dargestellten Veränderungen des Finanzplanes 2017 jedoch nicht erfüllt. Es handelt sich nur um überplanmäßige Auszahlungen bzw. Verschiebungen bei den bisher schon im Haushalt vorgesehenen investiven Planungen, deren Veränderungsbeträge im Verhältnis zu den gesamten investiven Auszahlungen **nicht als erheblich** anzusehen sind und die durch den Einsatz der

Fördermittel ganz überwiegend gedeckt werden. Sie stellen somit keine zusätzliche Belastung des Kreishaushaltes dar. Gem. § 83 Abs. 3 GO NRW sind darüber hinaus für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist.

Die bisher noch nicht veranschlagte Investition für den Neubau des Parkplatzes überschreitet **nicht** die gem. § 9 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgelegte **Geringfügigkeitsgrenze** von 500 T€.

Anlagen

Gesamt-Übersicht der Investitionen im Fachbereich 40 in den Jahren 2017 bis 2020